

RAUBGRÄBEREI

- ein Kavaliersdelikt ? -

Der vorliegende überarbeitete Text wurde vom Verfasser während des Studiums an der
Verw. FHS Wiesbaden, Fachbereich Polizei, Studienort Frankfurt/Main im
Wintersemester 1995/96
im Fach Kriminologie als Hausarbeit und Referat vorgelegt

Eckhard Laufer
Dipl.Verw. (FH) u.
ehrenamtlicher archäologischer
Bodendenkmalpfleger im HTK
An der Sporthalle 18
61250 Usingen-Merzhausen
Tel/Fax: 06081/687122

Usingen-Merzhausen im Juli 2000

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Thema :</i>	<i>Seite :</i>
1. Einleitung	3
2. Phänomenologie der Raubgräberei	
2.1. Allgemeines	3
2.2. Analyse der Tat anhand eines nationalen Beispiels	4
3. Entstehungsprozess der Tat	
3.1. Der Raubgräber, seine Motive und seine Situation in den betroffenen Gesellschaften	9
3.2. Sozialkontrolle durch die nationale und internationale Gesellschaft	12
4. Möglichkeiten zur Bekämpfung der Raubgräberei	
4.1. international	17
4.2. in der Bundesrepublik Deutschland	17
5. Zusammenfassung	21
6. Quellenangaben	22

1. Einleitung :

Die Raubgräberei ist kein neuartiges Delikt. Heimlich durchgeführte Ausgrabungen nach Kulturgütern gibt es bereits seit vorgeschichtlicher Zeit. Spätestens ab dem 18. Jahrhundert werden sie jedoch zur weit verbreiteten Praxis, wodurch weltweit mehr und mehr kulturhistorische Denkmäler geplündert und zerstört werden.

In den letzten Jahrzehnten hat diese Praxis erschreckend überhand genommen und dadurch ein bedrohliches Ausmaß erreicht. Zudem wurde das Problem im offiziellen wissenschaftlichen Diskurs lange verschwiegen oder als scheinbar nicht einzuschränkendes Übel hingenommen.

Parallel zur anhaltenden Gefährdung kulturhistorischer Denkmäler durch eine rege Bautätigkeit, intensive Land- und Forstwirtschaft sowie schädigende Umwelteinflüsse hat die zunehmende Raubgräberei und der Handel mit den dabei erlangten Kulturgütern im In- und Ausland erheblich dazu beigetragen, dass zusätzlich viele historische Zeugnisse von wissenschaftlich bedeutendem wie gesellschaftlich kulturellem Wert verlorengegangen sind.

Heute schon gibt es im In- und Ausland Denkmäler, die nur noch teilweise bis gar nicht mehr durch die Archäologie in ihrer Funktion als forschende Wissenschaft auswertbar sind. Lediglich ihre „Gerippe“ sind noch schützenswert. Trotzdem wird die Raubgräberei in unserer Gesellschaft, wie auch in anderen Staaten nach wie vor als Kavaliersdelikt angesehen und weiterhin toleriert.

Fraglich ist, ob diese Gleichgültigkeit noch länger hingenommen werden kann, da für die Zukunft die Gefahr besteht, dass die Epoche der durch Archäologen getragenen wissenschaftlichen Ausgrabungen, die einst im 19. Jahrhundert begann, ihrem Ende entgegengeht. Viele noch offene Fragen zu unserer Kulturgeschichte können dann nur noch lückenhaft oder gar nicht mehr beantwortet werden.

Für die in den jeweiligen Ländern betroffene Gesellschaft bedeutet dies, dass ihnen zunehmend ihr kulturelles Erbe unwiederbringlich verloren geht.

Um diese Frage beantworten zu können, soll im folgenden sowohl national als auch international das Phänomen der Raubgräberei und seine Täter betrachtet werden.

2. Phänomenologie der Raubgräberei :

2.1. Allgemeines :

Eine offizielle Definition für den in den Sprachgebrauch aufgenommenen Begriff „Raubgräberei“ gibt es nicht. Auch kann der darin enthaltene Begriff „Raub“ nicht mit den Tatbestandsmerkmalen des Strafgesetzbuches in Verbindung gebracht werden. Jedoch kann er als ***eine rechtswidrige Suche nach geschichtlichen Kulturgütern und deren rücksichtslose Bergung aus Kulturdenkmälern*** beschrieben werden. Ziel ist es, Kulturgüter zum Sammeln oder Handeln zu erlangen. Rechtswidrig ist sie, weil sich dabei der oder die Täter in den jeweiligen betroffenen Staaten über dort bestehende gesetzliche Bestimmungen zum Schutz von Denkmälern und Kulturgütern hinwegsetzen.

Dem gegenüber steht der gesellschaftlich legitimierte und von ihr gewollte, durch verschiedene Institutionen getragene Zweig der Altertumskunde, die Archäologie.

Gemäß dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Art. 30 und 70 ff) ist die Kulturhoheit den einzelnen Bundesländern übertragen worden. So besitzt jedes Bundesland ein eigenes Denkmalschutzgesetz, das die materiellen Hinterlassenschaften unserer Vorfahren definiert und schützen soll.

In der Rechtssprache des Hessischen Denkmalschutzgesetzes werden die materiellen Hinterlassenschaften als Kultur- und Bodendenkmäler bezeichnet (§§ 2, I, II Nr. 2 und 19 HDSchG):

„Schutzwürdige Kulturdenkmäler... sind Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Kulturdenkmäler sind ferner... Bodendenkmäler.“

„Bodendenkmäler ... sind bewegliche oder unbewegliche Sachen, bei denen es sich um Zeugnisse, Überreste oder Spuren menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens handelt, die aus Epochen und Kulturen stammen, für die Ausgrabungen und Funde eine der Hauptquellen wissenschaftlicher Erkenntnisse sind.“

Nach der o.a. Definition gehören in Hessen neben archäologischen auch paläontologische Überreste zu den Bodendenkmälern.

Sofern vorhanden, dienen neben den materiellen auch schriftliche Hinterlassenschaften der Archäologie als zusätzliche und wichtige sowie ergänzende Informationsquellen. Die aus den einzelnen, oft jedoch gleichzeitig aus beiden Hinterlassenschaften gewonnenen Erkenntnisse, lassen auf die Gesellschaftsstrukturen früherer Kulturen schließen.

2.2. Analyse der Tat anhand eines nationalen Beispiels :

Tatopfer der Raubgräberei ist zum einen weltweit die Archäologie. Durch die Plünderung und Zerstörung der Tatobjekte, die kulturhistorischen Denkmäler, werden dieser Wissenschaft die Grundlagen einer interdisziplinären Erforschung unserer Geschichte durch entsprechende Institutionen allmählich entzogen. In der Bundesrepublik Deutschland sind dies neben den Denkmalschutzbehörden, Museen und Universitäten auch die vielen ehrenamtlichen Einrichtungen und Vereine, die sich mit Geschichtsforschung befassen.

Zum anderen ist aber auch die Gesellschaft eines jeden Landes Opfer. Einerseits verliert sie nach und nach ihr kulturelles Erbe - z.B. hat eine UNESCO-Studie ergeben, dass in Mali, Bangladesch und Samoa bereits kein einziges Stück der wichtigsten Kulturzeugen mehr im Land zu finden ist¹ - , andererseits wird die Gesellschaft auch materiell geschädigt, wenn auch auf indirektem Weg.

Die begehrtesten Tatobjekte in unserem Land sind aufgrund ihres zu erwartenden Fundreichtums Wallanlagen, Gräberfelder, Kultstätten, Schlachtfelder und Siedlungsplätze der Vor- und Frühgeschichte, des Mittelalters und auch der Neuzeit. Nach dem Wegfall des „eisernen Vorhangs“ ist eine verstärkte Raubgräbertätigkeit in den neuen Bundesländern und Osteuropa zu registrieren. Ein für den Raubgräber attraktives neues Fundgebiet! Selbst Ereignisorte aus der jüngsten Geschichte, dem zweiten Weltkrieg, werden nicht mehr verschont, um nach Sammlerstücken zu suchen, was unter Umständen mit einer skrupellosen Störung der Totenruhe einhergehen kann.

Ein Beispiel aus dem Hochtaunuskreis in Hessen mag die sozial schädlichen Handlungen, stellvertretend für viele andere in der Bundesrepublik, verdeutlichen :

Nordwestlich von Frankfurt/Main liegen zwischen der Stadt Oberursel und dem Taunuskamm in einem ausgedehnten Waldgebiet die Reste einer großen keltischen Ringwallanlage, das sogenannte „Heidetränk-Oppidum“. Sie umfasst eine Fläche von ca. 130 Hektar und gehört heute noch zu den größten Kulturdenkmälern in Hessen. Sie dürfte einst einigen tausend Menschen Platz zum Siedeln geboten haben².

Aus zeitgleichen Anlagen in ganz Mitteleuropa ist durch archäologische Ausgrabungen ein

¹ Siehe Dr. Anita Müller, Bedrohte Erinnerung, Maßnahmen gg. den zerstörerischen Umgang mit Kulturgut. Info.-Tag der schweizerischen UNESCO-Kommission, Sektion Kultur, Bern 1993.

² Siehe F. Maier, Das Heidetränk-Oppidum. Führer zur hessischen Vor- und Frühgeschichte 4, 1985.

reichhaltiges Fundmaterial unterschiedlichster Kulturgüter bekannt. Es weist nach, dass in diesen stadtdähnlichen Anlagen die unterschiedlichsten Handwerker, Händler und offenbar eine kriegerische adelige Oberschicht lebten³. Sie entwickelten sich innerhalb der Kultur der Kelten zu Zentren der politischen, wirtschaftlichen, aber wohl auch religiösen Macht.

Bezüglich der archäologischen Erforschung der keltischen Kultur zählt das Heidetränk-Oppidum somit zu den *wichtigsten* kulturhistorischen Denkmälern in ganz Mitteleuropa!

Archäologische Ausgrabungen im Heidetränk-Oppidum haben im wesentlichen Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts stattgefunden. Großflächige Ausgrabungen innerhalb der Anlage gibt es bis heute nicht, so dass bislang nur in groben Zügen die Geschichte der Anlage - von ihrer Entstehung bis zu ihrem Untergang - geklärt werden konnte.

Dafür haben etwa ab 1970 die Raubgräber, einzeln oder in kleineren Trupps, das Heidetränk-Oppidum mit Metallsonden intensiv heimgesucht. Große Flächen gleichen bereits einer Mondlandschaft. Trichter an Trichter und hochgewühlte Steine zeugen von deren enormen Aktivität und Zerstörungskraft.

Die günstige Tatzeit ist bundesweit vom fortgeschrittenen Frühjahr bis in den Spätherbst, da in dieser Zeit die Vegetation ausreichenden Sichtschutz bietet und die Witterung Eingriffe in den Boden erlaubt. Unter Umständen wird in Tarnanzügen agiert. Es wird zu unterschiedlichen Tageszeiten an allen Wochentagen und sogar nachts mit Hilfe von Nachtsichtgeräten gesucht, geborgen und weggenommen.

Da es die Raubgräber in der Bundesrepublik Deutschland fast ausschließlich auf metallische Kulturgüter abgesehen haben, setzen sie bei ihren illegalen Nachforschungen als Tatmittel elektromagnetisch verfeinerte Metalldetektoren oder andere technische Prospektionsgeräte aus dem Bereich der Geophysik ein (Geomagnetik/-elektrik, Bodenradar). Sie sind im Handel frei zu erwerben, bedürfen hierzulande keiner Besitzerlaubnis und ermöglichen *je nach Modell* das Aufspüren von Metallgegenständen oder Befunden im Boden in immer größeren Tiefen. Zudem ist bei den Metallsonden die Unterscheidung zwischen verschiedenen Metallen möglich.

Für die Feinarbeit beim Bergen von Kleinstmetallteilen, besonders an schwer zugänglichen Stellen, dienen sogenannte Leitungssuchgeräte, die in Kaufhäusern und im Elektrohandel zu erwerben sind, oder bei moderneren Metallsuchgeräten integrierte Kleinsonden.

Als weitere Tatmittel zur Sondierung von kulturhistorischen Denkmälern nutzen die Raubgräber die unterschiedlichsten Quellen. Tipps für diese Quellen liefern vor allem die zahlreichen Handbücher und sonstigen literarischen Veröffentlichungen zum Thema Schatzsucher, Schätze usw.⁴

Als Beispiele seien genannt: historische und aktuelle topographische Karten, in denen Kulturdenkmäler eingetragen sind und Literatur, in der sie vorgestellt werden⁵. Selbst Staatsbibliotheken, Heimatmuseen, unterschiedliche Chroniken und geschickte (indirekte) Befragungen von Sachkundigen, einschließlich Behörden dienen als aufschlussreiche Quellen. Oft erkennen die betroffenen Personen dabei die wahre Absicht des Fragenden erst gar nicht, besonders dann, wenn ihnen die Problematik der Raubgräberei und die Denkmalschutz- und andere Gesetze nicht bekannt sind.

Auch werden Aufklärungsflüge mit Privatmaschinen durchgeführt, um mit Hilfe der luftbildarchäologischen Prospektionsmethode noch unbekannte kulturhistorische Denkmäler zu

³ Vgl. Rupert Gebhard, Ergebnisse der Ausgrabungen in Manching. Das Keltische Jahrtausend, Mainz 1993, S.: 113 ff.

⁴ Vgl. Reinhold Ostler, Handbuch für Schatzsucher. 3. Auflage, Stuttgart 1993.

⁵ Vgl. W. Irlinger u. L. Kreiner, Kriminelle und kenntnisreich. AiD 2/98 und W. Irlinger, S. Winghart, Grabraub per Internet. In: Schatzjäger in Deutschland. 1. Auflage, 1998

entdecken und auszuplündern.

Um bei der Suche ungestört arbeiten zu können, bedienen sich die Raubgräber einiger Tricks. Z.B.: die mögliche Tarnung der eingesetzten Gerätschaften, der eigenen Person als auch des Tatorts. Agieren zu Zeiten u. in Gebieten (überwiegend Wälder), in denen ein Kontakt mit Unbeteiligten nahezu ausgeschlossen ist. Kommt es zu einem Kontakt, wird meist rechtzeitig die Flucht ergriffen, zumal neben Einzeltätern auch in kleineren Gruppen (wohl unter 10 Personen) gearbeitet wird, d.h. neben den Sondierern gibt es auch Aufklärer, die den Tatort überwachen, so dass rechtzeitig Alarm gegeben werden kann. Hierbei wird sich auch der zu kaufenden Nachtsichtgeräte, der Handys od. Funkgeräte zur Absprache bedient.

Kommt es zu einer Überprüfung bedienen sich die Täter meist einer vorgeschobenen Ausrede oder weisen sich gar mit vorgefertigten Vollmachten, *beispielsweise* mit einer Gewerbeerlaubnis zur „Suche und Bergung verborgener Schätze“ aus, die sie beauftragt, verlorengegangene Wert- oder Schmuckgegenstände oder Schlüsselbunde fremder Personen wieder aufzufinden⁶. Die Fremdaufträge dienen dann als Vorwand, um genehmigungsfrei suchen zu können und dabei „rein zufällig“ auf Kulturgüter zu stoßen. Desweiteren sind Fälle bekannt, in denen sich Täter dem Unwissenden gegenüber als Personen einer archäologischen Fachinstitution „ausweisen“ und behaupten, sie würden in deren Auftrag tätig sein. Meist wird in solchen Fällen eine eingehendere Prüfung des Sachverhalts durch den fragenden Spaziergänger, Grundstückseigentümer, Pächter od. gar Forst- und Polizeibeamten aus Unkenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten unterbleiben.

Im Zuge der sich stets modernisierenden elektronischen Datenverarbeitung wird auch das Internet als Medium für den Gedanken- und Informationsaustausch als auch Informationsgewinnung u. Verkaufsplattform für die geborgenen Funde genutzt⁷. Die eine oder andere Homepage von Sondengänger- und Schatzsuchervereinen suggerieren zudem ein trügerisches Bild des Abenteuers „Schatzsuche“, ohne dabei genügend die jeweilige Verantwortung des Einzelnen gegenüber den Geschichtswissenschaften hervorzuheben.

Die bei der Sondensuche angezeigten Metallobjekte, meist Werkzeuge, Waffen, Schmuck und Münzen oder andere Dinge des alltäglichen Lebens aus Eisen, Kupfer, Bronze, Silber, Gold usw., von der ein Großteil nicht sehr tief unter der ungestörten od. gestörten Erdoberfläche liegt - meist als Einzelobjekte, seltener in Depots - werden mit einfachem Grabungsgerät ohne ausreichende Dokumentation aus ihrer Original- oder Sekundärlage geborgen. Aufwendiger gestaltet sich das Plündern georteter neuer od. bekannter größerer Befunde im ungestörten Boden, wie z.B. Gräber od. Gebäudekomplexe.

Dem Archäologen ist es heute jedoch bei seiner Forschung und Ausgrabung durch eine genaue Dokumentation möglich, die Bodendenkmäler interdisziplinär wissenschaftlich so auszuwerten, dass sich der ehemalige Aufbau eines Kulturdenkmals sowie dessen Bedeutung rekonstruieren lässt und sich dadurch insgesamt ein zusammenhängendes Bild einer Kulturepoche ergibt.

Eine Situation, die mit dem eines Kriminalisten vergleichbar ist, der bei seiner Tatortarbeit, beispielsweise nach einem Gewaltdelikt, Spuren dokumentiert, auswertet und deutet und dadurch Rückschlüsse auf den oder die Täter und den Tathergang zieht.

Die Bodendenkmäler haben somit einen hohen Stellenwert: gerade für die schriftlose Zeit sind sie die einzigen Zeugnisse unserer Geschichte, so dass die Denkmäler zu bedeutsamen Bodenarchiven mit hohem wissenschaftlichen Wert werden. Nur ein einwandfrei dokumentierter Eingriff in ein solches Bodenarchiv garantiert dessen exakte Aufschlüsselung.

Die Raubgräber sind in der Regel nicht Willens oder häufig nicht in der Lage, die zur Erkenntnis archäologischer Zusammenhänge wesentlichen Fundumstände zu ermitteln oder gar zu dokumentieren. Diese allein sind jedoch das Fenster, durch das unsere Gesellschaft in ihre

⁶ Vgl. Reinhold Ostler, 1993: sog. Verein „Goldener Ring e.V.“

⁷ Siehe: W. Irlinger, S. Winghart, Grabraub per Internet. In: Schatzjäger in Deutschland. 1. Auflage, 1998

kulturelle Vergangenheit zurückblicken kann. Ohne exakte Befund- bzw. ausreichende Fundaufnahme stellt das geborgene Kulturgut lediglich noch einen Einzel- oder Hortfund, nebst seinem kunsthistorisch-typologisch-antiquarischen Wert dar. Also trägt jeder Raubgräber mit seinem Eingriff in die Bodenbefunde eigenverantwortlich sehr zu der Zerstörung des Fensters bei, so wie ein Straftäter dem Kriminalisten durch Spurenbeseitigung/-verwischung die Aufklärung der Tat erschwert oder gar unmöglich macht.

Die Grundlagen einer wissenschaftlich interdisziplinären Erforschung des Heidetränk-Oppidums werden entzogen, unsere Gesellschaft verliert zunehmend ein wichtiges kulturelles Erbstück.

Die indirekte materielle Schädigung lässt sich am Heidetränk-Oppidum ebenfalls gut darstellen. Im August 1983 wurde an dessen Südostseite, unmittelbar außerhalb des Begrenzungswalles eine Notgrabung durchgeführt⁸. Sie wurde erforderlich, da ein bis dato einzigartiges Brandgräberfeld bereits stark durch Raubgräber mit Hilfe von Metallsuchgeräten heimgesucht worden war, und hierdurch die Gefahr bestand, dass es vollständig zerstört würde. Die Grabungsergebnisse bestätigten bereits eine starke Plünderung, so dass „eine umfassende Aussage zu den Bestattungssitten danach nicht (mehr) möglich“ war⁹.

Die Grabung wurde ehrenamtlich durchgeführt und durch das Kuratorium Vortanuseum Oberursel unterstützt. Die Grabungskosten hätten bei nicht ehrenamtlicher Tätigkeit rund 3.500,- DM betragen. Für die anschließend notwendigen Fachpublikationen wurden durch die Römisch Germanische Kommission Frankfurt/Main ca. 10.000,- DM ausgegeben. D.h., nicht der Raubgräber, sondern die öffentliche Hand finanzierte letztendlich die Publikationskosten der durch die Raubgrabung erforderlich gewordene Notbergung!

Bei dieser Grabung wurde lediglich stichprobenartig eine kleine Fläche von ca. 350 Quadratmetern untersucht. Für die archäologische Ausgrabung einer Siedlungsfläche von einem Hektar Größe würden heutzutage Ausgrabungskosten von mindestens 1,5 Mio. DM anfallen. Würde sich die Denkmalschutzbehörde heute dazu entschließen, die gesamte bereits stark geschädigte Innenfläche des Heidetränk-Oppidums von etwa 130 Hektar lückenlos auszugraben, um einer endgültigen Zerstörung durch die Raubgräberei in dem sonst nicht gefährdeten Denkmal zuvorzukommen, müssten rund 195 Mio. DM aufgebracht werden! Hinzu kämen die in dieser Summe noch nicht berücksichtigten Restaurierungskosten für die Funde, die Auswertungs- und Publikationskosten¹⁰.

Somit verantworten in diesem Fall besonders die Raubgräber durch ihre Taten die mehr und mehr unverhältnismäßig werdende Relation zwischen den notwendigen hohen Investitionskosten auf der einen, und den zwangsläufig zu erwartenden geringen Grabungsergebnissen auf der anderen Seite.

Darin liegt der eigentliche materielle Schaden, den die Raubgräber verursachen, denn das benötigte Geld für eine längst überfällige Rettungsgrabung im Heidetränk-Oppidum muss - unabhängig von den zu erwartenden Ergebnissen - erst einmal investiert werden.

Wie hoch die Investitionskosten letztendlich auch sein würden, sie können sich zum einen nur aus öffentlichen Haushalten, also aus Steuergeldern, zum anderen aus Spenden zusammensetzen.

D.h., bis auf einen geringen Steueranteil würden wiederum nicht die Raubgräber, sondern die übrige Gesellschaft zur Kasse gebeten! Hierbei ist noch zu berücksichtigen, dass die Raubgräber ihre Gewinne aus den geborgenen Kulturgütern überwiegend am Fiskus vorbei erwirtschaften.

⁸ Siehe Christoph Schlott, Dirk R. Spennemann, Gesine Weber, Ein Verbrennungsplatz und Bestattungen am spätlatènezeitlichen Heidetränk-Oppidum im Taunus. *Germania* 63, 1985, 2. Halbband.

⁹ Christoph Schlott, Dirk R. Spennemann, Gesine Weber, S.: 487.

¹⁰ Die Angaben stützen sich auf Berechnungen von Herrn Dr. Karl.-F. Rittershofer, Römisch-Germanische Kommission (RGK) des Deutschen Archäologischen Instituts in Frankfurt/ Main. Es handelt sich dabei um Erfahrungswerte, die bei den Siedlungsgrabungen im spätkeltischen Oppidum von Manching in Bayern durch die RGK von 1984-87 gemacht wurden.

Hohe Grabungskosten lassen sich aber heute in der Öffentlichkeit nur durch entsprechend hervorragende wissenschaftliche Ergebnisse rechtfertigen und diese können im Heidetränk-Oppidum aufgrund der bereits geschilderten großflächigen Schädigung bereits an vielen Stellen nicht mehr erwartet werden!

Zur Zeit - wie auch in absehbarer Zukunft - wird von einer groß angelegten Rettungsgrabung im Heidetränk-Oppidum zwangsläufig - und aus verständlichen Gründen - abgesehen.

Ergebnis : eine von vielen archäologischen Katastrophen ist bereits perfekt!

In den Mittelmeerländern wie in den lateinamerikanischen Staaten haben die archäologischen Katastrophen bereits größere Dimensionen erreicht.

In diesen Ländern werden neben den metallenen im wesentlichen keramische Kulturgegenstände aus den Tatobjekten geraubt.

Die Täter sind meist in kleineren Trupps organisiert, die sich mit den unterschiedlichsten technischen Hilfsmitteln Zugang zu den im Boden befindlichen Kulturgütern verschaffen.

Zum Beispiel werden im Raum Arpi, Süditalien, reich ausgestattete Kammergräber aus der Zeit um 400 v.Chr., die wenige Meter unter der heutigen Erdoberfläche liegen, systematisch mit Sondierungsstangen bis hin zum Einsatz von Baggern aufgespürt und geplündert.

Erlangtes Raubgut sind aufwendig dekorierte, auf dem Antiquitätenmarkt entsprechend wertvolle griechische und daunische Vasen. Metallene Gegenstände spielen eine untergeordnete Rolle. Schlichte Gefäße und die Reste der Toten werden nicht beachtet oder gezielt zerstört.

Als weitere Methode werden im Bereich von kulturhistorischen Siedlungen auch Tiefpflüge eingesetzt. Neben dem rationelleren Vorteil des Einsatzes von Maschinen, können sie im Raum Arpi unter dem Vorwand landwirtschaftlicher Erschließungsmaßnahmen vorübergehend bedenkenlos eingesetzt werden¹¹.

Sowohl für die Bundesrepublik, als auch weltweit stellt sich die Frage, wohin die geraubten Kulturgüter letztendlich gelangen.

Da sie in der Öffentlichkeit als wertvolle Antiquitäten und Kunstgegenstände gelten, gibt es viele Möglichkeiten. Hier wohl die wichtigsten :

- a) Sie bleiben beim Täter und werden in dessen Sammlung, die durchaus die Dimension eines kleinen Museums erreichen kann, integriert.
- b) Sie werden unter Gleichgesinnten oder Interessierten privat oder öffentlich zugänglichen Antiquitätenbörsen und Flohmärkten getauscht bzw. verkauft.
- c) Sie werden direkt an Museen und öffentliche Sammlungen verkauft.
- d) Sie gelangen über Zwischenhändler (Hehler) in den nationalen wie internationalen Kunsthandel. Auf welche Weise, ist weitestgehend unbekannt. Bekannt ist, dass die Schweiz aber inzwischen auch Deutschland als ein wichtiger Umschlagplatz gelten und die Hehler höchst professionell vorgehen. Sie stehen im ständigen Kontakt mit Abnehmern im Ausland und organisieren den Transport des Materials über die Landesgrenzen (Schmuggel).

Viele Gegenstände gelangen so letztlich, finanziert durch die Gesellschaft, in staatliche Museen, wo sie als Einzelobjekte ohne Befundzusammenhang lediglich noch kunsthistorischen Wert besitzen.

Nach Schilderung der Auswirkungen der Raubgräberei und der Frage nach dem Verbleib der historischen Kulturgüter, stellt sich eine weitere wichtige Frage, um das Phänomen der

¹¹ Siehe Fundort unbekannt, Raubgrabungen zerstören das archäologische Erbe. Begleitheft zur gleichnamigen Wanderausstellung, Archäologisches Institut Heidelberg 1993, S. 31 ff.

Raubgräberei abschließend zu erklären :

Was für ein Tätertyp verbirgt sich eigentlich hinter dem Begriff „Raubgräber“?

Es gibt da sehr unterschiedliche Täterstrukturen. Betrachtet werden muss dabei die Person selbst, seine Motive sowie seine Situation in der Gesellschaft. Auch muss die von der Gesellschaft ausgeübte Sozialkontrolle über den Raubgräber berücksichtigt werden.

Bereits an dieser Stelle kann festgehalten werden, dass es sich bei den Tätern sowohl international als auch national um „Leute vom Fach“ handelt, was das Aufspüren von kulturhistorischen Denkmälern, als auch das anschließende sondieren und Bergen sowie Veräußern von Kulturgütern angeht.

In der Bundesrepublik Deutschland verfügen die meisten Täter zudem über ein fundiertes archäologisches Grundwissen.

3. Entstehungsprozess der Tat :

3.1. Der Raubgräber, seine Motive und seine Situation in den betroffenen Gesellschaften :

„Arm am Beutel, krank am Herzen, schleppt ich meine langen Tage. Armut ist die größte Plage, Reichtum ist das höchste Gut! Und, zu enden meine Schmerzen, ging ich, einen Schatz zu graben.“

Goethes Worte aus dem 18./19. Jahrhundert gelten auch heute noch überall auf der Welt als Hauptmotiv des Raubgräbers, wobei in der Bundesrepublik die Ursache „krank am Herzen“ und „Armut“ aufgrund des hiesigen sozialen Netzes nur eine untergeordnete Rolle spielen kann.

Im bereits genannten Arpi in Italien wie auch in Lateinamerika, z.B. in Ecuador, verhält es sich jedoch anders. Dort ist die Bevölkerung aufgrund der herrschenden gesellschaftlichen Bedingungen teilweise so arm, dass die Raubgräberei oftmals die einzige finanzielle Einnahmequelle, den einzigen „Beruf“ zum Überleben darstellt.

Denn die illegal erlangten Kulturgüter werden anschließend, wie bereits geschildert, an Zwischenhändler verkauft. Diese geben sie wiederum zu weitaus höheren Preisen an den boomenden nationalen, vor allem internationalen Kunst- und Antiquitätenhandel weiter, wo eine erschreckend große Nachfrage nach Kulturgütern besteht.

Somit gilt der Kunst- und Antiquitätenhandel heute als der eigentliche Motor für die Plünderung der kulturhistorischen Denkmäler.

Die Preisspanne für ein Kulturgut ist unterschiedlich. Auf dem nationalen Markt werden im allgemeinen geringere Preise erzielt als auf dem internationalen.

Somit wissen die Raubgräber weltweit sehr wohl, was wertvoll und absetzbar ist und was nicht. Folge ist, dass an den geplünderten Denkmälern die „wertlosen“ Kulturgüter, die zwangsläufig mit freigelegt/geborgen werden, achtlos und oft respektlos im zertrümmerten Zustand zurückgelassen werden.

Im internationalen Kunst-/Antiquitätenhandel werden inzwischen für einzelne Kulturgüter Millionenbeträge geboten. Zum Beispiel konnte allein das Auktionshaus Sotheby's seinen Umsatz zwischen 1979 und 1989 um rund 800 % auf 3,2 Milliarden Dollar erhöhen! 1993 wurden beispielsweise 64 antike Vasen für fast 15 Mio. DM verkauft. Apulische Vasen aus dem Raum Arpi erzielen mittlerweile Auktionspreise von weit über 100.000,- DM. Kulturgüter aus Ecuador erzielen ebenso hohe Preise¹².

12 Siehe Dr. Anita Müller, Bern 1993; Fundort unbekannt, 1993; Daniel Graepler, Raubgrabungen und

Die hohen Gewinne, die inzwischen für das historische Raubgut erzielt werden können, bilden natürlich einen enormen Anreiz, notfalls auch die Grenzen der Legalität zu überschreiten, und rufen immer mehr professionelle Verbrecherorganisationen für Kunstkriminalität auf den Plan. So werden inzwischen nicht nur kulturhistorische Denkmäler geplündert, sondern auch Museen, Kirchen und laufende archäologische Ausgrabungen bestohlen.

Aufgrund der hohen Auktionspreise, die für historisches Kulturgut erzielt werden können, wird sogar seit einigen Jahren in vielen Wirtschaftsmagazinen (z.B. Capital Januar 1991) auf den „Kunstmarkt als interessantes Feld der Kapitalanlage“, als „die schönste aller Geldanlagen“ verwiesen. „Wer in den achtziger Jahren in Kunst investierte, vervielfachte seinen Einsatz“. Kulturgut, ursprünglich Zeugnis der Vergangenheit, Ausdruck menschlichen Denkens und Schaffens wird zu rein materiellen Wertobjekten abqualifiziert¹³.

Hauptabnehmer für den Kunsthandel sind private Sammler, deren überwiegendes Motiv widersprüchlicher Weise die Begeisterung (Faszination) für die Kunst und Liebe zur Antike ist. Die Sammlung kann sich auf eine Gattung, aber auch auf einen bestimmten Themenkreis beziehen, so dass aus der ganzen Welt die unterschiedlichsten Kulturgüter zusammengetragen werden können.

Das Sammeln hat eine lange Tradition. Noch um die Jahrhundertwende war die Archäologie mit dem Sammeln durch das gemeinsame Ziel des Studiums und der Bewunderung einzelner Kulturgüter eng verbunden. Inzwischen sind das Sammeln und die Archäologie von ihrer Zielsetzung her weit auseinander¹⁴.

Aus manchen über die Jahre enorm gewachsenen Sammlungen sind weltweit viele private bzw. staatlich betriebene Antikemuseen entstanden. In der Tradition der Museumsgründer kaufen diese Museen auch heute noch fleißig weiter Kulturgüter auf. Auch ermuntern heute noch viele Museen zu privater Sammeltätigkeit, wohl nicht ohne Eigennutz. Denn aus einem gut beratenen Sammler wird oft ein großzügiger Stifter.

Nur die wenigsten Sammler und Museen sind sich der Gefahr bewusst, dass sie durch ihr Handeln indirekt zur Plünderung kulturhistorischer Denkmäler beitragen. Hinzu kommt, dass viele Sammler in ihrer Tätigkeit einen Beitrag zur Pflege und Bewahrung des kulturellen Erbes sehen. Sie sind der Meinung, dass ein Kulturgegenstand in ihrem Besitz besser aufgehoben sei, als in einem „staubigen“ Museumsmagazin. Ein Irrtum, da archäologisch gewonnene und inventarisierte Gegenstände in den Museen jederzeit zur wissenschaftlichen Bearbeitung, Restaurierung und Ausstellung abgerufen werden können, wohingegen die Kulturgüter in den Privatsammlungen ihren archäologischen Informationswert oft völlig verloren haben, oft unzugänglich sind und jederzeit weiter veräußert werden können.

Zentrum des Antikenhandels ist, wie bereits unter Ziffer 2.2. kurz geschildert, die Schweiz. Aber auch in Großbritannien, in Frankreich, in den USA und in Deutschland haben wichtige Händler ihren Sitz. Die größten Auktionen finden in London und New York statt.

Doch zurück zur Bundesrepublik Deutschland und der hiesigen Raubgräberszene. Neben dem Einzeltäter gibt es auch hierzulande erkennbare organisierte Strukturen, die von der Sondierung über die Bergung bis hin zum Verkauf alles regeln¹⁵.

Archäologie. Podiumsdiskussion auf der 23. Mitgliederversammlung des DAV in Münster, 1993; Norma Albuja Wirz, Ecuador : das Kulturerbe und der Kommerz. Bern 1993.

¹³ Siehe Dr. Anita Müller, Bern 1993; Hans Markus v. Kaenel, Die internationale Staatengemeinschaft und der Schutz des archäologischen Patrimoniums. Münster 1993.

¹⁴ Bedingt durch den Kolonialismus um die Jahrhundertwende wurde die Sammelleidenschaft in Verbindung mit der Archäologie noch zusätzlich staatlich unterstützt. Allein die britischen Museen beherbergen nach Aussage von Dr. Anita Müller zehnmal so viele Kulturgüter aus Afrika als alle afrikanischen Museen zusammen.

¹⁵ Vgl.: W. Irlinger, S. Winghart, Grabraub per Internet. In: Schatzjäger in Deutschland. 1. Auflage, 1998.

Ursprünglich auf der Suche nach einem Abenteuer oder einem Hobby, meist die Suche mit einem Metalldetektor, oder als naiver Geschichtsbegeisterter wurden sie leidenschaftliche Raubgräber und Sammler, wobei sich Motive und Gründe mit denen der internationalen Sammlerszene durchaus decken kann.

Neben ihrer eigenen Tätigkeit können sie auch als Auftraggeber für andere Gleichgesinnte, auch im benachbarten Ausland, als Zwischenhändler (ggf. Hehler) für den Kunst-/Antiquitätenhandel oder Mittelsmann für Museen agieren. Aufgrund der vorhandenen Gewinnmöglichkeiten, die auf dem hiesigen wie internationalen Sammlermarkt bzw. im Kunst-/Antiquitätenhandel für die geborgenen Kulturgüter erzielt werden können, entsteht der positive Nebeneffekt, sich nebenberuflich od. neben der Sozialhilfe eine lukrative und somit motivierende Einnahmequelle zur Verbesserung des Lebensstandards zu Lasten der Allgemeinheit zu erschließen.

Folgende ausgewählte Beispiele sollen einmal die möglichen Gewinne hierzulande verdeutlichen:

Für 75 Spangen aus keltischer Zeit wollte ein Händler aus Trier vom Württembergischen Landesmuseum in Stuttgart 25.000,- DM bekommen.

Allein eine keltische Goldfibel *kann* einen Marktwert von 5.000,- DM erreichen.

Die prähistorische Staatssammlung in München kaufte Ende der achtziger Jahre den sogenannten „Bullenheimer Goldschatz“ für 750.000,- DM auf. Er beinhaltete Fibeln, Ringe und Schmuckstücke aus einer späturnenfelderzeitlichen Höhensiedlung auf dem Bullenheimer Berg nahe Würzburg.

Keltische Münzdepotfunde erzielten sogar Millionenbeträge. Aber es gibt auf dem Markt natürlich auch Preisschwankungen. So war beispielsweise der Fundanfall keltischer Goldmünzen vom Heidetränk-Oppidum und vom keltischen Oppidum auf dem Dünsberg bei Gießen so groß, dass der Preis für solche Prägungen im nationalen und internationalen Münzhandel zeitweise fiel!

Neben diesen durchaus nicht alltäglichen Höhepunkten dürfen jedoch all die Kleinstfunde aus geringwertigerem Material nicht vergessen werden, die häufiger gefunden werden und je nach Erhaltungszustand und Individualität unterschiedliche Beträge von unter hundert bis mehreren hundert DM erzielen können (siehe z.B. <http://www.e-bay.de> im Internet; „Kleinvieh macht auch Mist“).

Auch wenn erhaltene kulturhistorische Tongefäße hierzulande, im Gegensatz zum internationalen Markt mit seinen antiken Vasen, nur eine untergeordnete Rolle spielen, so können selbst für sie im erhaltenen Zustand mehrere hundert bis mehrere tausend DM erzielt werden.

Ein beliebter Trick, den Wert eines Kulturgutes zu erhöhen besteht darin, die Fundortangaben zu verfälschen, da das Interesse der örtlichen Sammler wie auch mancher privater sowie staatlicher Orts- und Landesmuseen bei regionalem Bezug gesteigert werden kann. Der Fund wird „schmackhaft“ gemacht.

Manch verantwortlicher Geschichtswissenschaftler rechtfertigt dabei den Ankauf von Kulturgütern notgedrungen mit ihrem „kulturhistorischen Eigenwert“ oder damit, dass es besser sei, sie aufzukaufen und damit wenigstens im eigenen Land zu behalten, als dass sie im Ausland verschwinden. Ein sicherlich nicht von der Hand zu weisendes, jedoch hilflosigkeits offenbarendes Argument.

Die Gelder stammen wie zuvor bei den o.a. Grabungen überwiegend aus öffentlichen Mitteln, so dass erneut die Gesellschaft zur Kasse gebeten wird. Wiederum zeigt sich die sozial schädliche Handlung der Raubgräber.

Die Archäologie wird ebenfalls geschädigt, denn falsche Fundortangaben verfälschten und verfälschen weiterhin maßgeblich Forschungszusammenhänge!

Leider bedienen sich weltweit viele Archäologen bewusst oder unbewusst der gleichen

Terminologie wie der des Kunst- und Antiquitätenhandels. Bei Kulturgütern wird oft von „hervorragenden Meisterwerken“, „Spitzenqualität“, „Kunstschätzen“ geschwärmt und sie stellen sie in ihren Museen der Öffentlichkeit dementsprechend als wertvolle Einzelfunde dar. Dadurch werden die übrigen archäologischen Funde zwangsläufig als „wertlose Massenware“ abgestempelt. Es gibt wohl auch nachweisbare Fälle, in denen Sammler/Raubgräber gezielt durch Geschichtswissenschaftler aufgefordert wurden, entsprechende Kulturgüter zu liefern!

Von daher ist es durchaus verständlich, dass sich viele Raubgräber in ihrer Arbeit bestätigt und in ihrem persönlichen Status gestärkt fühlen, indem sie aus ihrer Sicht einen ethisch und moralisch vertretbaren, wertvollen Beitrag zur Förderung der archäologischen Wissenschaft liefern. Zumal im Anschluss ihre bedeutenden Funde in der archäologischen Literatur vielerorts *unkritisch* veröffentlicht werden.

3.2. Sozialkontrolle durch die nationale und internationale Gesellschaft :

Welche gesellschaftliche (informelle) als auch staatliche (formelle) Kontrolle gibt es, die in der Bundesrepublik Deutschland die Raubgräberei einzudämmen versuchen?

Da in unserer Gesellschaft eine erhebliche Wissenslücke über die Bedeutung der Archäologie, des Denkmalschutzes und unser kulturelles Erbe besteht sowie der Ungeist des „Schatzes“ in den Köpfen spukt u. einige Geschichtswissenschaftler und Museen ein negatives Vorbild liefern, ist eine Kontrolle durch sie *derzeit kaum* gegeben.

Bereits in der Schulausbildung wird die Vor- und Frühgeschichte und die mit ihr verbundenen kulturhistorischen Denkmäler nur kurz und unzureichend behandelt. So verbinden Kinder, Jugendliche und Erwachsene, aber auch viele staatliche Organisationen (u.a. Justiz, Polizei, Forst- und Umweltschutzämter, Gemeinden und Landkreise) die Archäologie immer noch mit ausschließlicher Ausgrabungstätigkeit nach sensationellen Funden („Buddeln“).

Eine öffentliche Information über die Problematik der Raubgräberei und die von ihr verletzte Gesetze findet kaum statt. Trotz - beispielsweise in Hessen - eingeleiteter Informationsmaßnahmen an staatliche Organisationen durch die oberste Denkmalschutzbehörde in Zusammenarbeit mit den übrigen Denkmalschutzbehörden und dem Landeskriminalamt Hessens, laufen sie Gefahr, ungelesen abgeheftet zu werden oder stoßen wegen des Status der Ordnungswidrigkeit u. im Vergleich zum sonstigen Kriminalitätslagebild nur auf geringfügiges Interesse.

Rechtswidrige Nachforschungen oder Grabungen werden somit weiterhin nicht erkannt oder bloß als Kavaliersdelikte angesehen, da mit ihnen keine direkte Schädigung der Allgemeinheit verbunden wird.

Insgesamt ist es also nicht verwunderlich, dass es nur zu wenigen Ordnungswidrigkeits- bzw. Strafanzeigen kommt.

Selbst ehrenamtliche Heimat- und Geschichtsforscher kennen vielerorts die Raubgräberproblematik und Gesetzeslage nur lückenhaft und sind aufgrund manchen Erfolgsdrucks in ihrer Forschertätigkeit hin und wieder selbst geneigt, auf eigene Faust mit oder ohne Metalldetektoren zu suchen und zu graben, ohne dabei „echte“ Raubgräber zu sein, um Beweise für ihre Forschungshypothesen zu bestätigen.

Auch die Medien tragen wesentlich am Bild der ausschließlich „buddelnden Archäologen“ bei, da sie hauptsächlich unreflektiert über spektakuläre Funde („Schätze“) und Ausgrabungen berichten, die vielfältige Gefährdung der kulturhistorischen Denkmäler und ihre wissenschaftliche Bedeutung aber bewusst oder unbewusst weglassen. Sinnvolle Sendereihen über die Archäologie werden dagegen eingestellt.

Problematisch sind schließlich unreflektierte öffentliche Darstellungen über das Abenteuer und die Gewinnquelle „Schatzsuche“, sowohl z.B. durch Aufnahme von Werbeanzeigen für Metalldetektoren, als auch in den zahlreichen Handbüchern und sonstigen literarischen

Veröffentlichungen zum Thema Schatzsucher, Schätze usw.

Dabei wird nicht vergessen, auf den zu hinterfragenden „Ehrenkodex der Schatzsucher“ hinzuweisen, sich doch an die geltenden rechtlichen Bestimmungen zu halten und die gegrabenen Löcher wieder zu verfüllen („aufzuräumen“). Tipps zum Ausnutzen bestehender Gesetzeslücken oder zum Verhalten bei Antreffen von Gesetzeshütern werden jedoch gleich und insbesondere bedenkenlos mitgeliefert¹⁶.

Ist die Neugier erst einmal geweckt und sind die ersten Sammel- und Verkaufserfolge von kleinen Kulturgegenständen eingetreten, so ist der Schritt vom Schatz suchenden Abenteurer oder Sondengänger zum professionellen Raubgräber leider oft nur noch eine Frage der Zeit.

Gestützt auf das europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Kulturguts von 1969, welches die Bundesrepublik mit ratifiziert hat, existieren an staatlichen Kontrollen hierzulande die geltenden Denkmalschutzgesetze der einzelnen Bundesländer¹⁷. Durch nicht genehmigte Nachforschungen können neben den Denkmalschutzgesetzen aber auch bürgerrechtliche und strafrechtliche Gesetze berührt werden.

Aus dem Grundgesetz ergibt sich für die Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtung und die rechtliche Möglichkeit, die heute noch vorhandenen kulturhistorischen Denkmäler gegen Einzelinteressenten zu schützen. Der Erhalt von Kulturdenkmälern soll gewährleisten, dass zum Einen spätere Generationen noch ein kulturelles Erbe besitzen. Zum Anderen soll den Geschichtswissenschaften - insbesondere der Archäologie - sowohl heutzutage, als auch in der Zukunft ihre Forschungsgrundlage erhalten bleiben¹⁸.

Hier besteht jedoch bundesweit noch ein *erheblicher* Nachholbedarf! Besonders in Hessen wird die Archäologie durch die verantwortlichen Politiker/Gesetzgeber nach wie vor „wie ein Stiefkind behandelt“, obwohl dieses Land *zahlreiche* und *kulturgeschichtlich höchst bedeutende* archäologische Denkmäler besitzt. Erneute Kürzungen am Denkmalschutzetat führten inzwischen dazu, dass die Archäologische Denkmalpflege Hessen „so gut wie handlungsunfähig ist“¹⁹.

Ergebnis: der Raubgräber diktiert das Handeln und schädigt unsere Gesellschaft ungehindert finanziell und kulturell weiter. Effektive Gegenmaßnahmen wurden bis heute(!) nicht gefunden.

Gemäß der Denkmalschutzgesetze bedarf es in allen Bundesländern der Nachforschung nach Bodendenkmälern der Genehmigung. Somit ist in diesem Zusammenhang auch der Einsatz von Metalldetektoren genehmigungspflichtig. In Hessen erteilt die Genehmigung seit 1999 wieder das Landesamt für Denkmalpflege, nachdem sie bisher durch die oberste Denkmalschutzbehörde, das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (§ 21 i.V.m. § 3 HDSchG) erteilt wurde. Wird dabei ein fremdes Grundstück betreten oder werden umweltrechtliche Belange berührt, so sind ggf. die zivilrechtliche Genehmigung des Eigentümers oder die anderer Behörden einzuholen.

Wer gegen die denkmalschutzrechtliche Genehmigungspflicht verstößt, handelt ordnungswidrig oder begeht eine Straftat. Letzteres in Niedersachsen, Sachsenanhalt und Sachsen. In Hessen kann diese Handlung mit einer Owi-Geldbuße bis zu 50.000,- DM oder gar bis 1 Mio. DM geahndet werden (§ 27 HDSchG).

Der vorgegebene Bußgeldrahmen wird durch die örtlichen Verfolgungsbehörden (Untere

16 Vgl. 5-Mill.-Goldschatz lag 20 cm unter der Erde. Bildzeitung vom 20.09.93, S.: 3 und Reinhold Ostler, 1993.

17 Vgl. Ziffer 2.1.

18 Vgl. Ziffer 2.1., Frank Fechner, Archäologie und Kunsthandel aus juristischer Sicht. Münster 1993 und Reinhard Dietrich (Referatsleiter für den Bereich Denkmalpflege), Maßnahmen gegen illegale Grabungen. Hess. Min. f. Wissenschaft u. Kunst, 1993.

19 Vgl. Hessens Erbe in Not. Frankfurter Rundschau, 02.09.95. Es wird ein "Offener Brief" von zehn hessischen Archäologieprofessoren an den Hessischen Ministerpräsidenten Hans Eichel im Wortlaut wiedergegeben.

Denkmalschutzbehörden/Justiz) aufgrund ihrer bereits o.a. *Unkenntnis* und *fehlenden Vergleichsverfahren* jedoch kaum ausgeschöpft. Bislang wurden Geldbußen von unter 100,- bis 5.000,- DM verhängt und auch nur dann, *wenn die Täter auf frischer Tat angetroffen wurden*²⁰.

Die Geldbußen erinnern an Beträge aus dem Bußgeldkatalog bei Verstößen im öffentlichen Straßenverkehr. Im Gegensatz zum „Verkehrssünder“, bei dem hohe Geldbußen und andere Maßnahmen (z.B. zeitbegrenzter Führerscheinentzug) sein Vermögen empfindlich schmälern können und ihn so zu besonnenem Verhalten zwingen, kann der professionelle Raubgräber die geringen Geldbußen aus der „Portokasse“ oder mit dem Verkauf der nächsten Funde bezahlen. Die hohen Gewinnmöglichkeiten durch Veräußerung des geborgenen Kulturgutes machen es möglich, auch wenn dies die Raubgräber in Gesprächen stets bestreiten.

Die Geldbußen stehen somit in *keinerlei* Verhältnis zu der vom Raubgräber erzielbaren Gewinnmöglichkeit und dem von ihm verursachten Schaden. Sie sind lediglich ein „Tropfen auf den heißen Stein“ und veranlassen den Raubgräber *in keiner Weise* dazu, mit seiner Tätigkeit aufzuhören. Wiederholungstaten haben bisher nur selten zu verschärften Sanktionen geführt, wie es z.B. bei wiederholten Verkehrsdelikten durchaus üblich ist. Insgesamt existiert für „Neueinsteiger“ *überhaupt kein Abschreckungseffekt!*

Statistiken über die Verfolgung und Ahndung von Raubgräberei liegen bei den Behörden und Gerichten bundesweit kaum oder nur unvollständig vor.

Weitere Gesetze, die durch die Raubgräberei berührt werden können, sind: § 984 BGB (Schatzfund) i.V.m. §§ 246 (Unterschlagung), 248 a StGB (Unterschlagung geringwertiger Sachen), da beim Auffinden des Kulturgutes auf einem fremden Grundstück dessen Eigentümer einen Anspruch auf die ideelle Hälfte des Fundes hat. Wird der Fund nicht gemeldet und vom Finder einbehalten, ist von einer Unterschlagung gegenüber dem Grundstückseigentümer auszugehen.

Hat das Land, wie z.B. Baden-Württemberg, in seinem Denkmalschutzgesetz ein sogenanntes „Schatzregal“ eingerichtet, so wird gegenüber dem Land Unterschlagung begangen. Schatzregal bedeutet, dass ausgewählte Kulturgüter mit der Entdeckung automatisch oder unter bestimmten Bedingungen in das Eigentum des Landes übergehen. Inzwischen wird dessen verfassungsmäßige Konform bezweifelt u. angefochten.

In Hessen ist die Einrichtung von sogenannten Grabungsschutzgebieten theoretisch zwar möglich, wurde aber bislang nicht praktiziert.

Wird das Kulturgut bei einer archäologischen Grabung entdeckt und durch den Ausgräber freigelegt, aber noch nicht geborgen, und nimmt ein Täter es auf der Grabung in rechtswidriger Zueignungsabsicht an sich, können je nach Sachverhalt die Variationen des Diebstahls gem. den §§ 242-244 a StGB vorliegen.

Der Tatbestand der gemeinschädlichen Sachbeschädigung gemäß § 304 StGB kann ebenfalls erfüllt sein, da kulturhistorische Denkmäler als öffentliche Denkmäler im Sinne des Paragraphen gedeutet werden können. Es muss sich dabei um Gegenstände handeln, die kennzeichnende Reste einer früheren Kulturepoche und von geschichtlicher, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung sind²¹. Bodendenkmäler gem. § 19 HDSchG fallen somit unter diese Definition.

Jedoch, einen gesetzlich entschiedenen Fall dieser Art gibt es in ganz Deutschland bislang noch nicht (Kenntnisstand 1996)!

Tritt der Raubgräber als Zwischenhändler oder Vermittler auf, kann der Tatbestand der Hehlerei gem. § 259 StGB erfüllt sein. Dies setzt jedoch die Unterschlagung oder den Diebstahl nach dem StGB als Vortat voraus. Ein ausschließlicher Verstoß gegen Normen des Denkmalschutzgesetzes

20 Die auf frischer Tat angetroffenen Raubgräber vom Heidetränk-Oppidum, die dort die bereits geschilderte Notgrabung auslösten wurden vom Amtsgericht Bad Homburg lediglich zu einer Geldbuße von 500,- DM verurteilt.

21 Vgl. Frank Fechner, Rechtlicher Schutz archäologischen Kulturguts. Berlin 1991, S.: 55.

allein reicht nicht aus, um eine Strafbarkeit wegen Hehlerei zu begründen, da keine gegen fremdes Vermögen gerichtete Vortat nach dem StGB vorhanden ist.

Insgesamt ist die strafrechtliche Ahndung raubgräberischer Tätigkeiten zur Zeit lediglich begrenzt möglich, „da es nach deutschem Recht keinen umfassenden strafrechtlichen Schutz ausgegrabener archäologischer Objekte gibt“²².

Einen eindeutigen Erfolg gibt es nur dann, wenn der Raubgräber auf frischer Tat erwischt und sofortige polizeiliche Ermittlungen eingeleitet wurden. Denn die Beweislast obliegt dem Staat, so dass im Nachhinein geführte Ermittlungen aufgrund der möglichen Ausreden der Täter (Funde gekauft, geerbt, geschenkt bekommen, auf eigenem Besitz gefunden usw.) nur erschwert zum Erfolg führen. Die Verfahren werden oft aufgrund Mangels an Beweisen durch die Verfolgungsbehörden eingestellt.

Ein weiteres Problem stellt die Abgrenzung zwischen Raubgräberei und „lediglich“ erlaubtem (Schatz-)Suchen mittels Metallsonde bzw. geophysikalischen Prospektionsgeräten dar. Zum Beispiel bezieht sich der Begriff des Bodendenkmals nach § 19 HDSchG nur auf Gegenstände aus Epochen und Kulturen, „für die Ausgrabungen und Funde eine der Hauptquellen wissenschaftlicher Erkenntnisse sind“.

Es stellt sich die Frage, bis in welche Zeit gilt dies eigentlich? Gemeint sind offensichtlich die Zeiten, in denen ausreichende schriftliche Quellen fehlen, die Historiker und Archäologen neben den Befunden und Funden zur Erforschung vergangener Kulturen benötigen. D.h., je mehr schriftliche Quellen aus einer vergangenen Zeit vorhanden sind, die ausreichen, die Gesamtheit einer Kultur oder Epoche zu erforschen, um so bedeutungsloser werden nach dieser Auffassung Ausgrabungen und Funde aus dieser Zeit. Die Definition scheint mir bzgl. der heutigen interdisziplinären Geschichtsforschung verfehlt, zumindest aber unzureichend!

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Suche nach Kulturgütern aus der jüngsten Geschichte (z.B. Militaria aus dem Zweiten und Ersten Weltkrieg) nicht durch die Denkmalschutzgesetze erfasst wird, so dass hierfür keine Genehmigung erforderlich ist. Es liegt lediglich ein „Schatzsuchen“ vor, sofern damit kein Eingriff in ein Bodendenkmal oder die Verletzung anderer Gesetze verbunden ist (z.B. Störung der Totenruhe, § 168 StGB). Auch die Suche nach Militaria, kann, wie die unter Ziffer 2.2. genannten Fremdaufträge zeigen, lediglich als Vorwand dienen, um genehmigungsfrei doch „zufällig“ auf Kulturdenkmäler zu stoßen.

Offen bleibt die Frage, ab welcher Zeitstufe das Denkmalschutzgesetz greift. Eine genaue Eingrenzung gibt es nicht. Es steht lediglich fest, dass für die Archäologie, je weiter in die Vergangenheit zurückgegangen wird, die Bedeutung an Bodenbefunden und Funden stetig zunimmt.

Jedoch wäre zu hinterfragen, inwiefern auch materielle Spuren aus der jüngsten Vergangenheit (z.B. industriegeschichtliche Spuren, Weltkriegsspuren) bereits heute und *für die Zukunft* für Geschichtswissenschaftler sachdienlich und damit auch als Bodendenkmäler im erweiterten Sinne schützenswert sind.

Die hier geschilderten innerstaatlichen Probleme, die es vergleichsweise auch in anderen Staaten gibt, bestehen im weitaus größeren Maße auf der internationalen Ebene, da es weltweit keine abschließenden Regelungen zur Einschränkung der Raubgräberei und des illegalen Kunst- und Antiquitätenhandels gibt.

Obwohl in der Vergangenheit in den einzelnen europäischen Ländern Gesetze zum Schutz des archäologischen Kulturgutes geschaffen wurden, verliert es jedoch sehr schnell seinen ethischen und gesetzlichen Schutz, sobald es die Landesgrenze überschritten hat und wird dann nur noch als Marktware behandelt.

Als wichtigstes internationales Vertragswerk gegen den illegalen Handel mit historischem Kulturgut gilt die von der UNESCO im Jahre 1970 verabschiedete „Konvention über die Mittel zur

22 V.l. Reinhard Dietrich, Hess. Min. f. Wissenschaft u. Kunst, 1993.

Bekämpfung des illegalen Imports, Exports und Eigentumsübergangs an Kulturgut“. Sie wurde bisher von 69 Ländern unterzeichnet. Viele westliche Staaten stehen diesem Werk ablehnend gegenüber. Auch die Bundesrepublik Deutschland und die Schweiz, als ein wichtiger Dreh- und Angelpunkt im Handel mit Kulturgütern, haben diesen Vertrag noch nicht ratifiziert!

Die UNESCO-Konvention überlässt den Unterzeichnerstaaten die Definition dessen, was sie als ihr kulturelles Patrimonium ansehen und für schützenswert halten.

Die Konvention erteilt aber auch Auflagen. So bedarf der Export von Kulturgütern eines Zertifikats, welches durch eine entsprechend staatliche Behörde ausgestellt werden soll. Der Import wird durch eine entsprechend vorliegende Exportgenehmigung des Herkunftsstaates kontrolliert. Die Konvention regelt auch die Rückgabe von illegal erworbenen Kulturgütern.

Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich zudem zur Inventarisierung der wichtigsten Kulturgüter in öffentlichen und privaten Sammlungen, zu Kontrolle und Schutz archäologischer Ausgrabungen und Zonen. Außerdem dazu, dass die politischen Instanzen die zuständigen Behörden mit den zur Erfüllung ihres Auftrages notwendigen personellen und finanziellen Mitteln ausstatten.

Spätestens hier wird jedoch anhand der tatsächlichen Gegebenheiten deutlich, wie weit Theorie und Praxis auseinandergehen!

Nach 1970 folgten 1972, '76, '78, '85 und '90 noch weitere Konventionen und Empfehlungen zum Schutz des historischen Kulturgutes.

Auch der internationale Kunst- und Antiquitätenhandel hat inzwischen mit einem „Verhaltenskodex für den internationalen Handel mit Kunstwerken“ (1987) reagiert²³. In ihm wird der Handel mit illegal ausgegrabenen Gegenständen ausdrücklich missbilligt. Ob der in ihm beschriebene „Verhaltenskodex“ das Geschehen auf dem Kunstmarkt jedoch beeinflusst, darf bezweifelt werden.

Die Antikenmuseen haben mit einer „Berliner Erklärung über Kunstexport, Neuerwerbungen und Leihgaben“ (1988) ebenfalls reagiert²⁴. In ihr wird die Vernichtung oder Verschleierung der Fundzusammenhänge archäologischer Objekte scharf verurteilt. Die Museen werden aufgefordert keine Gegenstände anzukaufen oder als Geschenk anzunehmen, deren Herkunft aus Raubgrabungen nicht ausgeschlossen werden kann²⁵.

Die 1992 aufgehobenen Grenzkontrollen innerhalb der EG verschärften erneut den illegalen Handel mit historischen Kulturgütern. Laut einem Sprecher von Scotland Yard stellt für die zuständigen Behörden *die Verfolgung von Kunstdiebstählen international nach dem Drogenhandel das größte Problem dar*²⁶!

4. Möglichkeiten zur Bekämpfung der Raubgräberei :

Seit etwa 1990 zeigen verstärkt auftretende Fachtagungen, Diskussionen, Ausstellungen und Veröffentlichungen zum Thema Raubgräberei und Kunst- und Antiquitätenhandel, dass die archäologische Fachwelt wie auch staatliche Institutionen immer sensibler auf dieses Thema reagieren. Die „Reizschwelle“, die Gegenmaßnahmen auslöst, ist offenbar überschritten.

23 Fundort unbekannt, Raubgrabungen zerstören das archäologische Erbe. S. 69.

24 Fundort unbekannt, S. 79;

25 Eine Anordnung des Hess. Min. f. Wissenschaft u. Kunst von 1993 unterstützt dies, indem sie hessischen Staatssammlungen vorschreibt, dass Bodenfunde und Antiquitäten, deren Herkunft nicht einwandfrei nachgewiesen werden kann, nur mit Genehmigung des Ministeriums aufgekauft werden dürfen. Vgl. StAnz. 50/1993, S.: 3042.

26 Hans Markus v. Kaenel, Münster, 1993.

Aufgrund der hohen Anzahl von kulturhistorischen Denkmälern und ihrer teilweise enormen Größe (siehe Heidetränk-Oppidum) ist deren absoluter Schutz vor Raubgräbern personell wie materiell nicht möglich.

Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit die Raubgräbertätigkeit, mehr als bisher geschehen, in den Griff zu bekommen ist, wobei die im folgenden vorgestellten *Vorschläge* sicherlich nicht abschließend und im einzelnen auf ihre tatsächliche Erfolgsaussicht hin zu überprüfen sind.

4.1. international :

Die unter Ziffer 3.2. genannten internationalen Konventionen und Regelungen bedürfen noch der Ratifizierung einiger Länder, u.a. der Bundesrepublik Deutschland, bzw. der abschließenden, politisch gewollten Verwirklichung der darin enthaltenen Richtlinien.

Der „Verhaltenskodex“ des internationalen Kunst- und Antiquitätenhandels bedarf ebenfalls der ernst gemeinten Umsetzung.

Einen Schritt in die richtige Richtung unternehmen die Antikemuseen, die in ihrer „Berliner Erklärung“ neben der genannten Verhaltensrichtlinie auch ein neues Modell vorstellen, um dem Anspruch der Museen nach ihrer ständigen Erneuer- und Erweiterung ihrer Schausammlungen gerecht zu werden: den internationalen Leihgabentausch.

„Antikenarme“ Länder könnten so von den „antikenreichen“ Ländern ganze Fundkomplexe als langfristige Leihgaben erhalten. Dort werden sie restauriert und wissenschaftlich bearbeitet, bevor sie nach längerer Ausstellungszeit wieder in ihre Ursprungsländer zurückgelangen. Hiermit wäre auch den finanziell schwächeren, aber „antikenreichen“ Ländern geholfen, die sich die kostenintensiven Restaurierungen und wissenschaftlichen Bearbeitungen gar nicht leisten können.

Die Museen wären nicht mehr auf den Ankauf von neu gestohlenen Kulturgütern angewiesen.

Bzgl. der „altgestohlenen“ und in neuem Eigentum befindlichen Kulturgüter ist ein Verbot des Handels eigentumsrechtlich nicht möglich. Es kann auch nicht jeder Sammler, der seinen Kunst- und Antiquitätenhandel gewissenhaft betreibt, als Krimineller abqualifiziert werden.

Im Sinne eines politischen Kompromisses wäre aber zum Schutz der Kulturgüter die Einführung eines Erlaubnissystems denkbar, das an gewerbliche Vorbilder angelehnt wäre. D.h., wer mit archäologischen „Altfunden“ Handel treiben will, bedarf der Genehmigung. An sie gekoppelt, wäre der Nachweis über die Herkunft des Kulturgutes. Händlern, die dagegen verstoßen, könnte die Erlaubnis wieder entzogen werden.

Das Erlaubnissystem könnte den gleichen Effekt, wie die Regelungen des Artenschutzes erreichen. War es früher noch schick, einen echten Pelzmantel zu tragen, wird dies heute kritisch hinterfragt u. ggf. als selbstsüchtig und verantwortungslos betrachtet, Tugenden, die auch auf den Handel mit historischen Kulturgütern übertragen werden könnten.

Mit dieser Idee würde dem selbst auferlegten „Verhaltenskodex“ des internationalen Kunst- und Antiquitätenhandels „kräftig unter die Arme gegriffen“.

4.2. in der Bundesrepublik Deutschland :

Für die Bundesrepublik ist es sinnvoll, die verschiedenen Zielgruppen, die mit der Problematik der Raubgräberei/Schatzsuche konfrontiert werden können, einzeln anzusprechen²⁷ :

a) Gesetzgeber :

Die unter Ziffer 3.2. genannten straf- und denkmalschutzrechtlichen Gesetze bedürfen in Einzelfragen noch *dringend* einer genaueren abschließenden Definition als auch einer *längst*

²⁷ Vgl. Frank Fechner, Münster 1993.

fälligen *Überarbeitung* bzgl. einer besseren Ahndungsmöglichkeit bei Verstößen.

Bei der Änderung von Gesetzen sollte aber auch einmal über die antiquarische Definition einer „verborgenen Sache“ eines nicht mehr zu ermittelnden Besitzers im § 984 des BGB von 1896(!) nachgedacht werden. Statt von einem „Schatz“²⁸ zu sprechen, sollte aus dem heutigen Selbstverständnis heraus doch eher der Begriff Kulturgut verwendet werden.

Es ist ferner überlegenswert, ob nicht ein bundeseinheitliches Denkmalschutzgesetz mit Strafverfolgungscharakter geschaffen werden sollte, das sich an den neueren Konventionen der UNESCO bzw. EG zu orientieren hat und so die Möglichkeit des Zugriffs auf illegal erworbenes Kulturgut und die Ahndung der Raubgräberei bundesweit sehr vereinfachen würde.

Bis dahin müssten die betroffenen Juristen weiterhin, wie bereits geschehen, über die Problematik der Raubgräberei und die Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenahndung informiert werden, damit sie wenigstens den bereits vorgegebenen Rahmen ausschöpfen können²⁹.

Sachdienlich wäre dabei eine zentrale polizeiliche Fallsammlung, in denen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gegen Raubgräber registriert werden, damit sie der Polizei als Ermittlungsgrundlage u. den Juristen als Vergleichsmaterial und Erfahrungswerte bei ihren Entscheidungen als Hilfe zur Verfügung stehen.

In Verbindung mit dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) wäre weiterhin an ein Verbot für die Werbung für Metalldetektoren zu denken. Eine Empfehlung des deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz von 1991 an Hersteller und Verkäufer von Metalldetektoren, in ihrer Werbung darauf hinzuweisen, dass Nachforschungen nach historischen Kulturdenkmälern und ihren Kulturgütern einer besonderen Genehmigung bedürfen, blieb bislang ohne nennenswerte Wirkung.

Ein Verbot wäre jedoch durch Änderung des § 4 UWG möglich.

Durch eine neu zu schaffende Verordnung/ ein neues Gesetz über Metalldetektoren und geophysikalische Prospektionsgeräte wäre an eine Kennzeichnung und amtliche Erlaubnis zum Erwerb und Führen von diesen Geräten zu denken. Damit könnten alle Personen registriert werden, die solch ein Gerät aus beruflichen oder privaten genehmigten Nachforschungszwecken besitzen³⁰.

Fest steht, dass unter Einbeziehung der unter Ziffer 3.2. und 4.1. genannten Punkte, der Bundesgesetzgeber, damit verbunden die Politiker, hinsichtlich ihrer gesetzlich geregelten Verpflichtung des Schutzes historischer Kulturgüter stärker als bisher in die Verantwortung zu nehmen sind.

b) Denkmalschutzbehörden, Archäologen :

Die begonnene Einwirkung auf den Gesetzgeber und die Informationsmaßnahmen (Öffentlichkeitsarbeit) sollten weiterhin durchgeführt werden³¹.

28 Der Begriff „Schatz“ ist im Zusammenhang mit dem Verständnis der Archäologie der Jahrhundertwende sicherlich nachvollziehbar (vgl. Punkt 3.1., „Sammeln“), aber heutzutage überhaupt nicht mehr zeitgemäß. Vielmehr suggeriert er beim Nichtarchäologen stets die Vorstellung von möglichem Reichtum. Der gesunde Menschenverstand tritt dann zwangsläufig in den Hintergrund.

29 Jüngste Bsp. der Zusammenarbeit zw. Staatsanwaltschaft u. Landesdenkmalämtern gibt es in Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen.

30 Vgl.: Reinhard Dietrich, Hess. Min. f. Wissenschaft u. Kunst, 1993.

31 Hierzu zählen z.B. auch der jährlich stattfindende bundesweite „Tag des offenen Denkmals“ oder auf Hessen bezogen die Möglichkeit des Besuchs der Restaurationswerkstatt des Landesamtes für Denkmalpflege in Wiesbaden nach der Blockbergung der wissenschaftlich höchst bedeutenden Keltenfürstengräber vom Glauberg in der Wetterau. Siehe hierzu Fritz-Rudolf Herrmann, Otto-Hermann Frey, Die Keltenfürsten vom Glauberg. Archäologische Denkmäler in Hessen 128/129, 1996 und: Ein

Die Fachbehörden wissen, dass sie nur begrenzte Forschungsressourcen haben. Mit diesen sollte weiterhin - soweit wie möglich - versucht werden, an den durch Raubgräberei, Baumaßnahmen, intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder durch Natureinflüsse gefährdeten kulturhistorischen Denkmäler bevorzugt nachzuforschen, auszugraben und/oder deren Schutz zu intensivieren.

In Bezug auf die Baumaßnahmen sind die durch die Baugesetzgebung i.V.m. den Denkmalschutzgesetzen vorgegebenen Ausschöpfungsmöglichkeiten (Voruntersuchungen, baubegleitende Ausgrabungen usw., die durch den Bauträger zu finanzieren sind - mit zunehmender Akzeptanz ! -) uneingeschränkt zu nutzen.

Als Schutzmaßnahmen, wäre an stillzulegende Agrarflächen, eingeschränkte Forstnutzung sowie Bebauungssperrflächen zu denken. Dies kann nur in Zusammenarbeit mit den betroffenen Behörden geschehen.

Auch wäre eine Beschilderung ausgewählter bekannter, meist sichtbarer Denkmäler mit einheitlichen Informationstafeln für die Öffentlichkeit möglich. Aus ihnen könnte eine Beschreibung des Denkmals und der kurze Hinweis auf die gesetzwidrige Raubgräberei, deren Problematik und der mit ihr verbundenen Strafandrohung hervorgehen. Der Verband der Landesarchäologen hat entsprechende Vorschläge gemacht.

Dadurch könnte die Bevölkerung verstärkt für ihre schützenswerten kulturhistorischen Denkmäler sensibilisiert werden und ein Abschreckungseffekt gegenüber dem möglichen Schatzsucher oder Gelegenheitsabenteurer (Sondengänger) erreicht werden.

Ein Anlocken von professionellen Raubgräbern ist hierbei natürlich auch möglich. Sie kennen jedoch die begehrten Tatobjekte ohnehin genau, ob mit oder ohne Beschilderung. Mit Beschilderung laufen sie bei ihrer Tätigkeit eher Gefahr, durch eine sensibler gewordene Öffentlichkeit mehr als bisher üblich angezeigt zu werden.

Weiterhin besteht die Frage, inwiefern besondere Flächen innerhalb gefährdeter Objekte so präpariert werden können, dass die technischen Gerätschaften der Raubgräberei erheblich eingeschränkt werden.

Hierbei wäre daran zu denken, die aktuellen Metalldetektoren u. andere Prospektionsgeräte bzgl. ihrer Schwächen zu erforschen, um dann entsprechende Störmaßnahmen an den wichtigsten kulturhistorischen Denkmälern einzurichten.

Z.B. würde nahezu undurchdringlicher Bewuchs an gefährdeten Flächen die Raubgräber/Schatzsucher nach ihren eigenen Angaben ungemein behindern³². Überlegenswert wäre in diesem Fall die Kopplung zw. Natur- u. Bodendenkmalschutz.

Bzgl. der Nachforschungen und Ausgrabungen werden neben den Universitäten notwendigerweise auch die bereits in einigen Landkreisen existierenden hauptamtlichen Kreisarchäologen, sowie vor allem die seriösen ehrenamtlichen archäologischen Arbeitsgemeinschaften zur Hilfestellung herangezogen³³. Sie haben einerseits ein komplexes Fachwissen, andererseits besitzen sie durch stetige Geländebegehungen und deren wissenschaftlich gestützte Auswertung einen vollständigen Überblick über die aktuelle Bodendenkmalsituation im jeweiligen Landkreis. Sie sollten auch in Zukunft weiter intensiv unterstützt werden.

Nachforschungs- und Grabungsgenehmigungen sind natürlich stets an eine möglichst genaue Dokumentation der Befunde und Funde gebunden. Daher ist es durchaus zulässig, eine

frühkeltischer Fürstengrabbügel am Glauberg im Wetteraukreis, Hessen. Wiesbaden 1998.

32 Reinhold Ostler, Stuttgart 1993, S.: 58.

33 Für ganz Hessen gibt es gerade 6 hauptamtliche Stadt- oder Kreisarchäologen (Frankfurt, Darmstadt-Dieburg, Stadt und Landkreis Fulda, Main-Kinzig-Kreis, Landkreis Offenbach und Wetteraukreis), die eine zu schwach besetztes Landesamt für Denkmalpflege (7 Wissenschaftler, 3 Grabungstechniker, 2 Zeichner, 3 Verwaltungsangestellte, 2 Restauratoren, 1 Betriebshandwerker) unterstützen.

Nachforschungs- oder Grabungsgenehmigung zu verweigern, wenn absehbar ist, dass dieser Dokumentationspflicht nicht nachgekommen werden kann oder in einem früheren Fall durch denselben Antragsteller grob fahrlässig nicht nachgekommen wurde.

Unbestritten sind Metalldetektoren und andere geophysikalische Prospektionsmethoden in der Archäologie ein sinnvolles Hilfsmittel. Sie werden bereits gezielt in Projekten eingesetzt. Inwiefern zukünftig bereits bekannte, selbständig tätige Sondengänger/-vereine in die archäologische Bodendenkmalpflege einbezogen werden können, ist allgemein zu prüfen. Wesentlich ist dabei jedoch die individuelle Geeignetheit der Person. Zweifelsfrei wird dabei eine Betreuung der Sondengänger durch die Denkmalschutzämter bzw. Kreisarchäologen oder Vertrauenspersonen der ehrenamtlichen archäologischen Arbeitsgemeinschaften notwendig sein³⁴.

Wenn wir die bereits genannten und eingetretenen Zerstörungsfaktoren und -verhältnisse berücksichtigen, so *scheint* z.B. eine unter amtlicher Projektleitung mit Hilfe von Metalldetektoren nach den geltenden grabungstechnischen Bedingungen durchgeführte Bergung von evtl. noch vorhandenen Metallgegenstände am Heidetränk-Oppidum oder auch an anderen fast vollständig geplünderten Kulturdenkmälern sogar die einzig sinnvolle Lösung. Sofern archäologische Ausgrabungen an diesen Objekten in näherer Zukunft nicht möglich sind. Die dabei noch gefundenen Kulturgüter kämen *nicht* in dubiose Kanäle und müssten *nicht* mit großem, u.U. finanziellen Aufwand gesichert werden. Zu berücksichtigen wäre, dass dies je nach Kulturdenkmal eines nicht unerheblichen Personal- u. Zeitaufwandes bedarf und neben anderen auch nicht zu unterschätzende Restaurierungskosten entstehen.

Eine weitere Idee zur Eindämmung der Aktivitäten wäre die Gewinnung von Vertrauenspersonen aus der Raubgräberszene, die wichtige Informationen über deren Organisationsstrukturen und Tätigkeit liefern könnten, so dass gezielte präventive od. repressive Maßnahmen bis hin zum gezielten Zugriff am Tatort möglich würden.

c) *Polizei, Untere Denkmalschutzbehörden, Forstämter und Gemeinden :*

Wie bereits unter Ziffer 3.2. geschildert, herrscht bei all diesen Organisationen ein erschreckendes Informationsdefizit. Während die Polizei und die Forstämter seit 1993 umfassender über die Problematik und Einschreitmöglichkeiten gegen die Raubgräberei informiert werden³⁵, gibt es bei den Gemeinden der Landkreise weiterhin Nachholbedarf.

Hierbei können wiederum die bereits unter b) erwähnten hauptamtlichen Kreisarchäologen, bzw. die ehrenamtlichen archäologischen Arbeitsgemeinschaften wertvolle Hilfe leisten. Sie könnten an die jeweiligen Behörden und Politiker herantreten und die notwendigen Informationen weitergeben.

In Bezug auf Punkt a) wäre an ein Herantreten an die örtlich zuständigen Richter und Staatsanwälte zu denken, um sie für die Raubgräberproblematik zu sensibilisieren. Zum Beispiel existiert in Meiningen/Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern eine entsprechende Schwerpunktstaatsanwaltschaft.

Bei der Polizei wäre bzgl. der Verstöße durch Raubgräber eine zentrale Sachbearbeitung wünschenswert. Hierbei käme z.B. eine Angliederung an die bereits bestehenden Umwelt-AG's in Frage, die dann auch als kompetente Auskunftsstelle für Verfahrensfragen den Kollegen oder Justiz zur Verfügung stünden³⁶.

34 Reinhard Dietrich, Hess. Min. f. Wissenschaft u. Kunst, 1993.

35 Merkblatt zum Verhalten und zur Beweissicherung beim Antreffen von Sondengängern und Raubgräbern. Landesamt für Denkmalpflege Hessen Wiesbaden 1993 und Polizeiliches Einschreiten bei unerlaubten Grabungen. Mitteilungen des Hess. LKA, Nr. 38, Mai 1994.

36 Bei der Polizeidirektion des Hochtaunuskreises in Bad Homburg v.d.H. wird dies bereits versuchsweise praktiziert. Die ehrenamtliche archäologische Arbeitsgemeinschaft des Hochtaunuskreises, in der der Verfasser seit 1993 selbst aktiv mitarbeitet, unterstützt dabei die polizeiliche Arbeit, sofern es erforderlich

Das Einbeziehen von besonders gefährdeten Bodendenkmälern in die Streifenföätigkeit im jeweiligen Dienstbezirk wäre, sofern zu leisten, auch denkbar.

Insgesamt wäre also eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den hauptamtlichen Kreisarchäologen, bzw. den ehrenamtlichen archäologischen Arbeitsgemeinschaften und den hier genannten Behörden (besonders Polizei und Forstämter) erstrebenswert.

d) Öffentlichkeit :

Die Information und Bildung der Öffentlichkeit ist bei allen bisher genannten Maßnahmen außerordentlich wichtig und mit die effektivste, ohne, dass darunter die Wissenschaftlichkeit leiden muss. Hierbei spielen die Schulen³⁷, Universitäten, Medien (auch Internet), Fachzeitschriften, sonstige Veröffentlichungen oder öffentliche Vorträge, Fachtagungen mit archäologischem Inhalt eine sehr wichtige Rolle, da das gesamte Spektrum der Gesellschaft erreicht werden kann. Es muss ein Bewusstsein entstehen, dass die archäologische Vergangenheit nicht eine Privatsache und gefundene Kulturgüter damit auch nicht „Schätze“ und Gegenstände einer privater Sammeltätigkeit sein können³⁸.

Hinzu kommen die Museen. Sie tragen eine besondere Verantwortung, denn der unter Ziffer 3.2. genannte „Verhaltenskodex“ gilt selbstverständlich auch für hiesige Museen. Eine Öffentlichkeitsarbeit durch sinnvolle Ausstellungskonzeptionen kann dem Besucher einerseits die Bedeutung der kulturhistorischen Denkmäler, der Archäologie, andererseits aber auch die von der Raubgräberei ausgehenden Gefahren verdeutlichen. Hierzu gehören neben fest eingerichteten, regional bezogenen Ausstellungen auch wechselnde Sonderausstellungen zu regionalen Themen oder überregionale Wanderausstellungen. Dabei ist es sinnvoll, Kulturgüter nicht für sich alleine, sondern vielmehr den gesamten Fundkomplex, aus dem sie stammen, und dessen wissenschaftliche Auswertung vorzustellen.

5. Zusammenfassung :

„Angesichts finanzieller und nationalstaatlicher Interessen scheinen ausreichende rechtliche Regelungen zum Schutz von Fundzusammenhängen derzeit international wie auch national politisch nur schwer durchsetzbar. Bis der Boden für wirksame Regelungen bereitet ist, wird es für viele Fundstellen längst zu spät sein. Wir befinden uns derzeit auf dem Höhepunkt unkontrollierter Vernichtung von Fundzusammenhängen. Früher hielten sich die Zerstörungen trotz aller Unkenntnis zumindest quantitativ in Grenzen. In absehbarer Zeit wird nur noch in sehr begrenztem Umfang ungestörtes archäologisches Material vorhanden sein. Es steht daher zu befürchten, dass der gegenwärtige Zeitabschnitt von unseren Nachfahren einmal als Zeitalter des archäologischen Vandalismus bezeichnet wird.“³⁹

wird. Sie steht jederzeit als Ansprechpartner für Fachfragen zur Verfügung, auch wenn dies bis dato noch nicht allzu häufig vorkam, da die Raubgräber/Sondengänger nur selten auf frischer Tat ertappt werden.

37 Direkte Informationen zu aktuellen regionalen Themen durch Archäologen an die Schulen, wie z.B. über den Fund der Keltenfürsten vom Glauberg an Grundschüler ist ein beispielhafter Schritt. Siehe hierzu Norbert Kissel, Vera Rupp, Der steinerne Mann vom Glauberg. Ein Buch über die Kelten für Grundschüler. Kleine Hefte zur Archäologie in Hessen, 1997.

38 Hans Markus v. Kaenel, Münster 1993 und Fußnote 25. Durch Öffentlichkeitsarbeit wird die Raubgräberszene maßgeblich verunsichert, wie Flugzettelaktionen und eine Fernsehberichterstattung am Heidetränk-Oppidum zum Thema Raubgräberproblematik im Herbst 1996 erbrachten. Die Suche ließ daraufhin deutlich nach. Eine völlige Unterbindung ist dennoch bis heute leider nicht geglückt.

39 Frank Fechner, anlässlich einer Podiumsdiskussion der 23. Mitgliederversammlung des Deutschen Archäologischen Verbandes 1993 in Münster/Westfalen.

Daher kann die Raubgräberei heutzutage nicht mehr als ein Kavaliersdelikt angesehen werden.

Nur ein sofortiges nationales wie internationales gesellschaftliches Umdenken und *gemeinschaftliches* Handeln beinhaltet die Chance zur Rettung unserer noch bestehenden kulturhistorischen Kulturgüter.

Jedem Verantwortlichen muss jedoch auch klar sein, dass der „Sumpf der Raubgräberei“ *niemals* vollständig ausgetrocknet werden kann. *Emotionslos* sollte darum durch *eine Politik der kleinen Schritte* die Raubgräberei nach und nach eingedämmt werden.

Allein die Polizei kann bereits durch etwas mehr Aufmerksamkeit einen wichtigen Beitrag dazu leisten.

6. Quellenangaben :

- Bei der Suche nach Quellen und Informationen wurde der Verfasser dankenswerterweise durch Herrn Dr. Karl.-F. Rittershofer, Römisch-Germanische-Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts in Frankfurt/Main, und Herrn Dr. Reinhard Dietrich, Referatsleiter für den Bereich Denkmalpflege im Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (Oberste Denkmalschutzbehörde), unterstützt.
- Archäologie in Deutschland 1/98, 2/98
- Archäologie, Raubgrabungen und Kunsthandel, Podiumsdiskussion auf der 23. Mitgliederversammlung des Deutschen Archäologischen Verbandes (DAV) in Münster 1993, Schriften des DAV e.V. Hannover, 1995.
- Archäologie und Recht, was ist ein Bodendenkmal? Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege in Münster, 2. Auflage 1993.
- EDV-gestützte Bodendenkmalkartei des Hochtaunuskreises
- Reinhard Dietrich (Referatsleiter für den Bereich Denkmalpflege), Maßnahmen gegen illegale Grabungen. Hess. Min. f. Wissenschaft u. Kunst, 1993.
- Reinhard Dietrich, Ernst Schöller, Unerlaubte Grabungen - Fragen des Fundverbleibes. Hess. Polizeirundschau 1/95.
- Ein frühkeltischer Fürstengrabhügel am Glauberg im Wetteraukreis, Hessen. Wiesbaden 1998.
- Fundort unbekannt, Raubgrabungen zerstören das archäologische Erbe. Begleitheft zur gleichnamigen Wanderausstellung, Archäologisches Institut Heidelberg 1993, S 31 ff.
- Rupert Gebhard, Ergebnisse der Ausgrabungen in Manching. Das Keltische Jahrtausend, Mainz 1993.
- Gisela Graichen, Schatzjäger in Deutschland. 1. Auflage, 1998.
- Gegen die Raubgräber. Herausgeber: Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz beim BMI.
- Fritz Rudolf Herrmann, Albrecht Jockenhövel, Die Vorgeschichte Hessens. Stuttgart 1990.
- Fritz-Rudolf Herrmann, Otto-Hermann Frey, Die Keltenfürsten vom Glauberg. Archäologische Denkmäler in Hessen 128/129, 1996.
- Norbert Kissel, Vera Rupp, Der steinerne Mann vom Glauberg. Ein Buch über die Kelten für Grundschüler. Kleine Hefte zur Archäologie in Hessen, 1997.
- Eckhard Laufer, Gedanken zur Situation der archäologischen Bodendenkmalpflege im Hochtaunuskreis. Jahrbuch Hochtaunuskreis 4, 1997.
- F. Maier, Das Heidetränk-Oppidum. Führer zur hessischen Vor- und Frühgeschichte 4, 1985.
- Merkblatt zum Verhalten und zur Beweissicherung beim Antreffen von Sondengängern und Raubgräbern. Landesamt für Denkmalpflege Hessen Wiesbaden 1993.
- Polizeiliches Einschreiten bei unerlaubten Grabungen. Mitteilungen des Hess. LKA, Nr. 38, Mai 1994.
- Raubgrabungen zerstören das archäologische Erbe. Begleitheft zur Ausstellung: Fundort unbekannt - Raubgrabungen in Hessen -. Archäologische Denkmäler in Hessen 127, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Wiesbaden 1995.
- Reinhold Ostler, Handbuch für Schatzsucher. 3. Auflage, Stuttgart 1993.
- Christoph Schlott, Dirk R. Spennemann, Gesine Weber, Ein Verbrennungsplatz und Bestattungen am spätlatènezeitlichen Heidetränk-Oppidum im Taunus. Germania 63, 1985, 2. Halbband.

- Schlußbericht zum Informationstag der schweizerischen UNESCO-Kommission, Sektion Kultur, Bern 1993.
- Das Neue Taschenbuch Lexikon. Bertelsmann, 1992.
- Ursprünge, Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege in Hessen Hess. Min. f. Wissenschaft u. Kunst, 2. Auflage, 1994.
- Zeitspuren, Luftbildarchäologie in Hessen. Hess. Min. f. Wissenschaft u. Kunst, 1993.